

bne-Stellungnahme zur:

Kabinettfassung einer Verordnung zur Novelle der Gasnetzzugangsverordnung vom 19. Mai 2010 und Empfehlungen der Bundesratsausschüsse vom 28. Juni 2010

I. Keine Freistellung der Netzbetreiber von ihren Veröffentlichungspflichten

Ziffer 18 der Empfehlungen der Ausschüsse (Drucksache 312/1/10) ist aus dem Änderungsantrag des Bundesrates zu streichen bzw. abzulehnen.

Begründung:

§ 40 Absatz 1 des Entwurfs zur Novelle der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV-Entwurf) regelt die Verpflichtung der Ferngas- und Verteilnetzbetreiber, **netzbezogene Informationen** zu veröffentlichen. Diese Informationen sind für Netznutzer wesentlich zur Vorbereitung und Abwicklung des Gastransports und unabdingbar mit dem Recht auf Netzzugang verbunden. Über die Veröffentlichungspflichten wird zudem sichergestellt, dass Dritte ihre Netzzugangsrechte gegenüber den Netzbetreibern tatsächlich durchsetzen können.

Die in Punkt 18 der Empfehlungen der Ausschüsse vorgesehene Verschiebung des Inkrafttretens der Veröffentlichungspflichten des § 40 Abs. 1 ist jedoch weder angemessen noch erforderlich und die Begründung zur Änderung irreführend und sachlich nicht korrekt. Ein auf Oktober 2011 verschobenes Inkrafttreten dieser Vorschrift würde eine Regelungslücke dort schaffen, wo bisher bereits entsprechende Vorgaben existierten. Die fehlende Notwendigkeit eines späteren Inkrafttretens belegt schon die Begründung des Ordnungsgebers: „Die Veröffentlichungspflichten entsprechen im Wesentlichen den Pflichten, die bereits in der GasNZV a. F. enthalten sind.“ Sie ist zudem unangemessen, denn die Regelung ist zurückzuführen auf das „alte“, 2. EU-Binnenmarktpaket (Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 und Ferngasverordnung (EG) 1775/2005 vom 28. September 2005) und auch die verschärften Vorgaben des 3. EU-Energiebinnenmarktes sind von den Mitgliedstaaten spätestens bis März 2011 in nationales Recht umzusetzen. Dabei ist die mangelhafte

Umsetzung des 2. Energiebinnenmarktpakets, insbesondere im Bereich der Transparenzvorschriften schon heute Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission u. a. gegen Deutschland, in dem nun die Bundesregierung auf eine entsprechende Aufforderung der EU-Kommission vom 24. Juni 2010 reagieren muss.

Überdies stellt die Begründung des Änderungsantrags den faktischen Hintergrund falsch dar: Nur eine einzige der zwölf explizit genannten Veröffentlichungspflichten erfordert eine Zusammenarbeit der Netzbetreiber zur Abstimmung des Prozesses – und das betrifft die Bereitstellung des Abrechnungsbrennwertes. Für dessen Ermittlung existiert aber bereits ein Prozess, der in den einschlägigen DVGW-Arbeitsblättern von und mit den Netzbetreibern entwickelt wurde. Der nach diesem Prozess ermittelte Abrechnungsbrennwert wird seit Einführung der neuen Bilanzierungsregeln, d. h. ab Oktober 2008 zur monatlichen Abrechnung der Mehr- und Mindermengen für jene Entnahmestellen, die nicht nach einem Standardlastprofilverfahren beliefert werden herangezogen. Es liegt daher ein monatlicher Abrechnungsbrennwert bei jedem Ausspeisenetzbetreiber vor und § 40 Abs. 1 Nr. 7 enthält nun erstmals die Pflicht der Verteilnetzbetreiber, diese regelmäßig und rechtzeitig zu veröffentlichen. Die dringende Notwendigkeit zeigt auch die Mitteilung der Bundesnetzagentur vom 1. Juli 2010: Darin fordert die Beschlusskammer 7 die Gasnetzbetreiber zur unverzüglichen Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und Zustandszahlen an die Lieferanten auf.

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Veröffentlichung des Abrechnungsbrennwerts ist eine unentbehrliche Voraussetzung, damit Lieferanten den Anforderungen nach § 40 EnWG gerecht werden können. Nur bei zeitnaher Verfügbarkeit des Abrechnungsbrennwertes können Lieferanten ihren Kunden zeitnah eine Rechnung stellen. Ein Sachzusammenhang zu den Ziffern 1, 8 und 9 der Empfehlungen der Ausschüsse besteht nicht.

II. Übergangsvorschrift zur Herstellung gleicher Regeln für alle Marktteilnehmer

Die Übergangsvorschrift aus dem Referentenentwurf vom 3. Februar 2010 muss unbedingt wieder in die Novelle der GasNZV aufgenommen werden und in Artikel 1 (§ 52 – neu – GasNZV) ist folgender § 52 neu einzufügen:

„§ 52 Übergangsregelungen

Verträge über Ein- und Ausspeisekapazitäten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind von den Vertragsparteien binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung an die Vorgaben dieser Verordnung, insbesondere an § 11 Absatz 2 sowie § 14 anzupassen. Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunden haben getroffene Vereinbarungen zur Anpassung bestehender Verträge über Ein- und Ausspeisekapazitäten bei der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

Die Regeln dieser neuen Verordnung müssen für alle Netzzugangsverträge gelten – bestehende Verträge sind daher entsprechend anzupassen. Der Verordnungsgeber beabsichtigt mit § 14 des Kabinettentwurfs eine Begrenzung der Kapazitätsvertragslaufzeiten einzuführen, um das Ausmaß der Langfristbuchungen zu verringern und somit die Kapazitätssituation zu verbessern. Diese Verbesserung stellt sich aber nur dann ein, wenn gleichzeitig die Anpassung der bestehenden Kapazitätsverträge an die Laufzeitbegrenzung des § 14 geregelt wird. Der Verordnungsentwurf vom 3. Februar 2010 enthielt hierzu eine entsprechende Übergangsregelung – die im Kabinettentwurf nicht mehr zu finden ist. Das Vorhandensein dieser Übergangsregelung beeinflusste jedoch das Bundeskartellamt (BKartA) in seiner Entscheidung, langfristige Gaslieferverträge für Weiterverteiler künftig nicht mehr zu untersagen: Auch und gerade in dieser Übergangsregelung sah das BKartA eine „erhebliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Gasmarkt“.

Der faktische Hintergrund: An fast allen Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten liegen heute vertragliche Kapazitätsengpässe vor, d.h. neuen Anbietern stehen keine festen Kapazitäten zur Buchung zur Verfügung. Diese vertraglichen Engpässe sind

nach Untersuchungen des Bundeskartellamts fast vollständig auf Langfristbuchungen zurückzuführen, die in etwa drei von vier Fällen von mit dem Netzbetreiber konzernverbundenen Ferngasunternehmen vorgenommen worden waren. Die Beschlussabteilung des BKArtA stufte diese Kapazitäts-Verträge als kartellrechtlich bedenklich ein und empfahl im Bericht zur Sektoruntersuchung zur „Kapazitätssituation in den deutschen Gasfernleitungsnetzen“ vom Dezember 2009 eine Begrenzung der Kapazitätsvertragslaufzeiten in der GasNZV-Novelle durch das BMWi.

Im „Bericht über die Evaluierung der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen“ erklärte das Bundeskartellamt am 15. Juni 2010 außerdem, dass vor allem jene Langfristbuchungen Probleme bereiteten, die aus alten, meist noch vor 2005 geschlossenen Kapazitätsverträgen stammen: *„Zwar ist der diskriminierungsfreie Netzzugang durch die Regelungen in §§ 20 ff. EnWG und die begleitenden Rechtsverordnungen grundsätzlich sichergestellt, jedoch werden diese Bestimmungen durch umfangreiche Langfristbuchungen, die zu einem großen Teil bereits vor Inkrafttreten des neuen EnWG im Juli 2005 vorgenommen wurden, de facto ausgehebelt. Der Gesamtbestand an relevanten Kapazitätsverträgen sollte vom Netzbetreiber innerhalb einer kurzen Frist ab Inkrafttreten der Novelle an die neuen Vorgaben bezüglich der Laufzeitstruktur angepasst werden müssen. Hinsichtlich der Modalitäten der Anpassung sollten möglichst verbindliche Vorgaben gemacht werden.“* Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Kartellbehörde vor, eigene Missbrauchsverfahren wegen langfristiger Kapazitätsbuchungen bei Gastransportverträgen einzuleiten. In einem ähnlich gelagerten Verfahren auf EU-Ebene musste sich jüngst Eon Ruhrgas gegenüber der EU Kommission in einem Verpflichtungsangebot zur Freigabe von Kapazitäten verpflichten. Sollte also keine entsprechende Übergangsvorschrift enthalten sein, ist zu befürchten, dass sehr schnell wieder eine massive zusätzliche Ausbuchung der Kapazitäten erfolgen wird.

Berlin, 7. Juli 2010